

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 13

Bielefeld, den 3. November

1966

Inhalt

	Seite		Seite
Siegelordnung	137	Religiöse Freizeiten	145
Kraftfahrzeugrichtlinien	140	Sicherung und Wartung der Glockenanlagen	145
Mitgliederversammlung des Westfälischen Ver- bandes der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst	144	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Sennestadt	145
Pfarrfrauenrüstzeiten 1967	144	Urkunde über die Änderung der Urkunde über die Aufteilung der Evangelisch-Lutherischen Kir- chengemeinde Schildesche vom 25. 4. 1958	146
Zusammensetzung des Gemeinsamen Rechts- ausschusses	145	Persönliche und andere Nachrichten	146
		Erschienene Bücher und Schriften	148

Richtlinien für das Siegelwesen

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat in ihrem Amtsblatt Nr. 1/1966 Richtlinien für das Siegelwesen veröffentlicht, die gemäß Beschluß der Kirchenleitung für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen werden. Die Verfügung des Landeskirchenamts vom 26. 2. 1952 — Az. 1722 — A 5 — 11 — wird aufgehoben.

Die Richtlinien werden nachstehend bekanntgegeben:

„Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965

Gemäß Artikel 9 Buchstabe f) der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat die nachstehenden Richtlinien für das Siegelwesen (Siegelordnung) beschlossen:

I. Rechtliche Grundbestimmungen

§ 1

Kirchensiegel

In der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen wird als Ausdruck der kirchlichen Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaften des öffentlichen Rechts das Kirchensiegel als formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr geführt.

§ 2

Siegelberechtigung

(1) Siegelberechtigt sind die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen, die Kirchenkreise (Propsteien usw.), die Kirchengemeinden und die sonstigen kirchlichen Zusammenschlüsse, welche die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen. Soweit das gliedkirchliche Recht weitere Siegelberechtigte kennt, gelten die Bestimmungen dieser Siegelordnung auch für deren Kirchensiegel.

(2) Jedem Siegelberechtigten steht ein eigenes Kirchensiegel mit besonderem Siegelbild und besonderer Siegelumschrift zu, das sich von dem Siegel jedes anderen Siegelberechtigten unterscheidet.

§ 3

Übertragung

(1) Jeder Siegelberechtigte kann die Siegelberechtigung auf seine Organe, Ämter, Dienststellen und Werke übertragen, sofern dazu ein berechtigtes Bedürfnis besteht.

(2) Die Übertragung der Siegelberechtigung bedarf der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.

(3) Der Siegelberechtigte kraft Übertragung verwendet in seinem Siegel das Siegelbild des ursprünglichen Siegelberechtigten.

§ 4

Siegelführung

(1) Die Ausübung der Siegelberechtigung (Siegelführung) obliegt demjenigen, der nach der kirchlichen Ordnung den Siegelberechtigten vertritt.

(2) Sind für einen Siegelberechtigten nach gliedkirchlichem Recht mehrere Personen zur Führung des Kirchensiegels befugt, so führt jeder das Siegel des Siegelberechtigten mit dem ihm zugewiesenen Beizeichen (§ 10).

(3) Das Beidrücken des Siegels ist Sache des Siegelführenden oder eines von ihm ständig damit Beauftragten. Der Siegelführende trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung des Siegels.

§ 5

Verwendung des Kirchensiegels

(1) Das Kirchensiegel wird der eigenhändigen Unterschrift des Siegelführenden, die er im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten vollzieht, beigeprägt:

- a) bei Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
 - b) bei der Erteilung von Vollmachten,
 - c) bei amtlichen Auszügen aus Kirchenbüchern und Protokollbüchern,
 - d) bei der Beglaubigung von Abschriften von Urkunden und sonstigen Schriftstücken,
 - e) bei Schriftstücken von besonderer Wichtigkeit,
 - f) in anderen Fällen, wenn es durch kirchliche oder staatliche Vorschriften angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.
- (2) Die Verwendung des Kirchensiegels in sonstigen Angelegenheiten ist unzulässig.

§ 6

Beweiskraft

(1) Durch das der Unterschrift beigedruckte Kirchensiegel wird festgestellt, daß die mit dem Kirchensiegel versehene Urkunde von demjenigen, der als Aussteller angegeben ist, herrührt.

(2) Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und bei Vollmachten wird durch die Vollziehung der erforderlichen Unterschriften und durch die Beidrückung des Kirchensiegels darüber hinaus die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

II. Gestaltung der Kirchensiegel

§ 7

Grundsatz

Das Kirchensiegel besteht aus Siegelbild, Siegelumschrift und einer äußeren Umrandung.

§ 8

Siegelbild

(1) Das Siegelbild soll in sachlicher oder geschichtlicher Beziehung zum Siegelberechtigten stehen; es soll Überlieferungen weiterführen.

(2) Das Siegelbild muß klar und einfach dargestellt und in siegelkundlich zulässiger Weise stilisiert sein.

§ 9

Siegelumschrift

(1) Die Siegelumschrift gibt die amtliche Bezeichnung des Siegelberechtigten wieder. Sie läuft vom Scheitelpunkt an im Uhrzeigersinn ungebrochen und in der Regel einzeilig um das Siegelbild, beim Farbsiegel als dunkle Schrift auf hellem Grund.

(2) Die Schrift soll würdig und der besonderen Eigenart des Siegelbildes angepaßt sein.

§ 10

Beizeichen

Als Beizeichen wird in den Fällen der §§ 4 Abs. 2 und 24 Abs. 2 zum Zweck der Unterscheidung ein unauffälliges Zeichen im Scheitelpunkt des Siegels eingefügt.

§ 11

Siegelform

(1) Das Kirchensiegel hat kreisrunde oder spitzovale Form. Die Gliedkirchen können aus Grün-

den der Überlieferung die rundovale Form zulassen.

(2) Die Gliedkirchen können für einzelne Siegelberechtigte oder für Gruppen von Siegelberechtigten die Form einheitlich vorschreiben.

§ 12

Siegelgröße

(1) Der Durchmesser beträgt bei der kreisrunden Form

- a) für das Normalsiegel 35 mm,
- b) für das Prägesiegel 35 mm,
- c) für das Kleinsiegel 21 mm.

(2) Die Abmessungen betragen bei der ovalen Form

- a) für das Normalsiegel 30 : 42 mm,
- b) für das Prägesiegel 30 : 42 mm,
- c) für das Kleinsiegel 18 : 24 mm.

(3) Abweichungen von den in Abs. 1 und 2 festgelegten Größen regeln die Gliedkirchen für ihren Bereich.

§ 13

Siegelabdruck

(1) Der Siegelabdruck wird allgemein als Normalsiegel mit einem Petschaft unter Verwendung eines Farbkissens hergestellt.

(2) Bei besonderen Anlässen wird der Siegelabdruck als Prägesiegel mit einem Prägestock unter Verwendung einer Oblate hergestellt.

(3) Das Kleinsiegel ist nur zum Abdruck auf Formularen mit beschränktem Raum zu verwenden.

§ 14

Siegelfarben

(1) Für das Normal- und Kleinsiegel wird schwarze Farbe benutzt. Andere Farben dürfen nur mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verwendet werden.

(2) Für das Prägesiegel wird eine weiße Oblate benutzt.

III. Neuanfertigung und Änderung

§ 15

Grundsatz

(1) Über die Einführung und Gestaltung eines neuen und über die Änderung eines in Benutzung befindlichen Kirchensiegels entscheidet der Siegelberechtigte.

(2) Die Entscheidung bedarf der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde; sie kann vor ihrer Entscheidung Änderungen des Entwurfs anregen und darüber eine beschlußmäßige Stellungnahme des Siegelberechtigten herbeiführen.

§ 16

Siegelentwurf

(1) Zum Zweck der Anfertigung eines neuen Kirchensiegels beauftragt der Siegelberechtigte einen auf dem Gebiet der Graphik erfahrenen Künstler mit der Herstellung des Siegelentwurfs.

(2) Der Künstler fertigt für den Siegelberechtigten eine Reinzeichnung an. Für das Beschluß- und Genehmigungsverfahren nach § 15 ist eine Reproduktion der Reinzeichnung in Siegelgröße vorzulegen.

§ 17

Siegelausschuß

Wenn in der Gliedkirche ein Siegelausschuß besteht oder gebildet wird, ist er vor der Entscheidung der kirchlichen Aufsichtsbehörde nach § 15 gutachtlich zu hören.

§ 18

Siegelanfertigung

(1) Die Anfertigung des Siegels nach dem genehmigten Entwurf ist einem Fachbetrieb zu übertragen. Der Künstler soll die Herstellung des Siegels in angemessener Weise überwachen.

(2) Das Siegel soll aus Metall oder einem gleichwertigen Material gefertigt werden. Von jedem Entwurf darf nur ein Siegel hergestellt werden, unbeschadet der Bestimmung in § 4 Abs. 2.

§ 19

Abnahme

Nach der Fertigstellung des Siegels ist zu prüfen, ob das Siegel mit dem genehmigten Entwurf übereinstimmt und einwandfrei hergestellt ist. Durch Beschluß des Siegelberechtigten wird das Siegel sodann abgenommen und für den Gebrauch durch den Siegelführenden freigegeben.

§ 20

Siegeländerung

(1) Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann den Siegelberechtigten auffordern, die Änderung eines Kirchensiegels herbeizuführen, soweit das Siegel den Bestimmungen dieser Ordnung widerspricht. Kommt der Siegelberechtigte innerhalb einer angemessenen Frist der Aufforderung nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde das Siegel außer Geltung setzen.

(2) Für die Änderung eines Kirchensiegels gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 16 ff. entsprechend.

IV. Sicherungsvorschriften

§ 21

Aufbewahrung

(1) Jedes Kirchensiegel ist zu inventarisieren. Dabei sind das Datum der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und die Namen der Siegelführenden anzugeben. Das Kirchensiegel ist nach jedem Gebrauch unter Verschuß zu nehmen.

(2) Die Reinzeichnung und alle sonstigen Unterlagen für die Herstellung des Siegels sind sicher aufzubewahren.

§ 22

Siegelsammlung

Die Gliedkirchen führen eine Sammlung der Abdrücke aller in ihrem Bereich im Gebrauch befindlichen Kirchensiegel. Für jedes Siegel ist anzugeben:

- a) eine kurz gefaßte Siegelbeschreibung,
- b) das Datum der kirchenaufsichtlichen Genehmigung,
- c) etwa genehmigte Beizeichen.

§ 23

Abnutzung, Beschädigung

Ein abgenutztes oder beschädigtes Kirchensiegel, das keinen einwandfreien Abdruck mehr

ergibt, muß der Siegelberechtigte außer Gebrauch setzen. § 20 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 24

Abhandenkommen

(1) Das Abhandenkommen eines Kirchensiegels ist unverzüglich der kirchlichen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Das abhanden gekommene Siegel wird von der kirchlichen Aufsichtsbehörde außer Geltung gesetzt.

(2) wird ein Ersatzsiegel angefertigt, das mit dem abhanden gekommenen Siegel übereinstimmt, so muß es ein besonderes Beizeichen erhalten.

§ 25

Kassation

Wird ein Kirchensiegel außer Gebrauch oder außer Geltung gesetzt, so entscheidet der Siegelberechtigte darüber, ob dieses Siegel in das Archiv zu nehmen oder zu vernichten ist. Die Entscheidung ist der kirchlichen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 26

Bekanntmachung

Die genehmigten Kirchensiegel werden durch die kirchliche Aufsichtsbehörde im Amtsblatt der Gliedkirche bekanntgegeben. Das gilt auch für das Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels.

Die vorstehenden Richtlinien werden hiermit bekanntgegeben.

Hannover, den 30. Dezember 1965.

Evangelische Kirche in Deutschland

— Kirchenkanzlei —

Für den Präsidenten:

Dr. Dr. Niemeier

Bei Anwendung der Richtlinien ist folgendes zu beachten:

1. Damit die Rechtssicherheit auf dem Gebiet des Siegelwesens gewährleistet wird, bedarf die Einführung eines neuen und die Änderung eines bestehenden Siegels der Genehmigung des Landeskirchenamts. (§ 15); § 3 Abs. 2 VO v. 12. 5. 1960.)
2. Das Siegelbild (§ 8) soll Ausdruck der Eigenständigkeit der kirchlichen Körperschaft sein; es soll daher an deren kirchliche oder örtliche Tradition oder Eigenheit anknüpfen. Das Siegelbild muß so gestaltet sein, daß es nicht mit dem einer anderen kirchlichen oder einer kommunalen oder staatlichen Körperschaft verwechselt werden kann.

Das Siegelbild soll einen leicht erkennbaren Inhalt haben. Es ist so zu stilisieren, daß sein Abdruck beim Gebrauch des Siegels in jeder zulässigen Form und Größe klar bleibt.

Als Siegelbild können verwandt werden Darstellungen, die

- a) mit dem Namen der Gemeinde oder einer ihrer Kirchen zusammenhängen oder
 - b) aus früheren, nicht mehr verwandten Siegeln entnommen sind oder
 - c) auf geschichtliche Gegebenheiten oder auf Kunstwerke der Kirche und Gemeinde Bezug nehmen, die für diese charakteristisch sind.
- Schließlich können auch christliche Symbole als

- Siegelbild verwandt werden. Allegorien sind zu vermeiden, ebenso naturalistische Darstellungen.
3. Die Siegelumschrift (§ 9) darf nur den in der Errichtungsurkunde festgelegten Namen der Körperschaft enthalten. Es darf also nicht heißen: „Siegel der ...“ oder „Presbyterium der ...“, sondern z. B. „Ev., Ev.-Luth. oder Ev.-Ref. Kirchengemeinde X“. Es ist darauf zu achten, daß bei der Konfessionsbezeichnung beide Worte bzw. deren Abkürzungen mit großen Anfangsbuchstaben zu schreiben sind.
 4. Die Gemeinden und Kirchenkreise im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen führen ein kreisrundes Siegel (§ 11). Das Siegel des Superintendenten ist wie bisher spitzoval. Kleinsiegel (§ 12) sind nur für Kirchengemeinden zulässig; Kirchenkreise führen kein Kleinsiegel.
 5. Ein Auftrag zur Anfertigung eines neuen oder zur Änderung eines bestehenden Siegels (§ 16) ist mit der Maßgabe zu erteilen, daß die Honorarberechnung nach der Honorarordnung des Bundes Deutscher Gebrauchsgraphiker erfolgt (z. Zt. gilt die Honorarordnung 1963, nach der das Honorar etwa 280,— DM bis 350,— DM

beträgt). Durch das Honorar sind abgegolten die Gestaltung einer Anzahl von Vorentwürfen, die Anfertigung der reproduktionsfähigen Arbeit sowie der Übergang der Arbeit in das Eigentum der Gemeinde. Vor Auftragserteilung sind die Entwürfe dem Kunstamt der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Begutachtung einzureichen.

6. Von jedem neuen Siegel sind 2 Abdrucke auf Urkundenpapier zur Siegelsammlung des Landeskirchenamts einzureichen. Den Abdrucken sind die in § 22 aufgeführten Angaben beizufügen.
7. Von der Bekanntgabe eines genehmigten Kirchensiegels im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen (§ 26) wird vorerst abgesehen.

Bielefeld, den 12. Oktober 1966.

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

In Vertretung

Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 14031/A 5—11

Kraftfahrzeugrichtlinien

Auf Grund des § 31 Abs. 3 der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen werden im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuß der Landessynode folgende

Richtlinien für Erwerb, Betrieb und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen sowie für Fahrtkostenerstattung in der evangelischen Kirche von Westfalen

(Kraftfahrzeugrichtlinien)

erlassen.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Kraftfahrzeuge können für den Dienstgebrauch erworben, unterhalten oder genutzt werden, wenn es dienstlich gerechtfertigt ist. Die allgemeine Erleichterung der Arbeit, die die Benutzung eines Kraftfahrzeugs für jedermann mit sich bringt, rechtfertigt allein noch nicht die Nutzung eines Kraftfahrzeugs für den Dienstgebrauch.

§ 2

Für Dienstfahrten sollen in der Regel öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden; Kraftfahrzeuge nur dann, wenn dadurch erhebliche Zeit- oder Kostenersparnis erzielt wird.

§ 3

(1) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinien sind Personenkraftwagen, Motorräder, Motorroller und Motorfahrräder.

(2) Kraftfahrzeuge werden zum dienstlichen Gebrauch erworben, unterhalten oder benutzt als kircheneigene Kraftfahrzeuge (§§ 4, 5 und 18), anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge (§§ 6 bis 8, 12—14 und 16), nicht anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge (§§ 9, 10, 15 und 16) oder Miet-Kraftfahrzeuge (§ 11).

Kircheneigene Kraftfahrzeuge

§ 4

(1) Kircheneigene Kraftfahrzeuge sind Eigentum einer kirchlichen Körperschaft. Sie werden Mitar-

beitern durch das Leitungsorgan der Körperschaft zum Dienstgebrauch zugewiesen. Die Befugnis der Zuweisung kann einem Amtsträger der Körperschaft übertragen werden, soweit die Kraftfahrzeuge für einzelne Dienstfahrten zugewiesen werden sollen.

(2) Das kircheneigene Kraftfahrzeug darf unbeschadet der Vorschrift des § 18 nur dienstlich genutzt werden.

(3) Für kircheneigene Kraftfahrzeuge gelten die Vorschriften über das Fahrtenbuch (§ 14) mit der Maßgabe, daß das Fahrtenbuch nach jeder Fahrt vom Fahrzeugführer zu unterschreiben ist.

§ 5

(1) Der Erwerb eines kircheneigenen Kraftfahrzeuges bedarf der vorherigen Zustimmung des Landeskirchenamtes; wird es von einer Kirchengemeinde, einem Gesamt- oder Gemeindeverband erworben, hat auch der Kreissynodalvorstand zuzustimmen.

(2) Die Zustimmung des Landeskirchenamtes wird erteilt, wenn die Dienstaufgaben nicht durch ein anerkanntes privateigenes Kraftfahrzeug oder andere Verkehrsmittel erledigt werden können und die Finanzierung der Erwerbs- und Betriebskosten gesichert ist.

(3) Das erworbene kircheneigene Kraftfahrzeug ist dem Landeskirchenamt durch Anzeige gemäß Anlage 4 zu melden; gleichzeitig ist seine Versicherung gemäß § 7 Abs. 2 b) nachzuweisen.

Anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge

§ 6

(1) Anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge stehen im uneingeschränkten Eigentum kirchlicher Mitarbeiter; für diese Kraftfahrzeuge hat das Landeskirchenamt gemäß § 8 auf Antrag anerkannt, daß sie überwiegend für den dienstlichen Gebrauch benutzt werden.

(2) Bei Pfarrern, Pastorinnen und Predigern der Kirchengemeinden wird überwiegend dienstlicher Gebrauch angenommen, wenn diese Mitarbeiter auf Grund der ihnen durch die Dienstanweisung übertragenen Aufgaben nachweisen, daß sie im Rechnungsjahr wenigstens 3 000 km als Jahreswegstrecke zurücklegen. Als Jahreswegstrecke ist die Summe der regelmäßigen Fahrten zum Gottesdienst, Konfirmanden- und Katechumenunterricht, zu anderen Amtshandlungen sowie zu den wiederkehrenden Wochenveranstaltungen anzusehen; zur Jahreswegstrecke gehören ferner die für Besuche der Gemeindeglieder — auch in Krankenhäusern und Altersheimen — durchschnittlich zurückzulegenden Wegstrecken.

§ 7

(1) Der Antrag muß die Begründung des überwiegend dienstlichen Gebrauchs des Kraftfahrzeuges gemäß § 6 enthalten, ferner die dem Fahrzeugbrief entsprechende Bezeichnung.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Die Versicherung des Mitarbeiters gemäß Anlage 4, daß das Kraftfahrzeug sein uneingeschränktes Eigentum ist und
- b) die Nachweise, daß eine Haftpflichtversicherung als Pauschalversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von 1 Million DM und eine

Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens 300,— DM abgeschlossen ist.

(3) Der Haftpflichtversicherungsvertrag muß folgende Bestimmung enthalten:

Die gegen die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden, Gesamt- und Gemeindeverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts aus Schadensfällen ihrer kirchlichen Mitarbeiter gemäß § 839 BGB, Art. 34 GG erhobenen Schadensersatzansprüche gelten im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB) und der vereinbarten Deckungssumme als mitgedeckt.

§ 8

(1) Das Landeskirchenamt entscheidet über den Antrag, wenn das Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft den Antrag des Mitarbeiters sachlich geprüft hat. Steht der Mitarbeiter im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Gesamt- oder Gemeindeverbandes, bedarf der Antrag der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

(2) Die Anerkennung wird auf Zeit erteilt, längstens für die Dauer von 6 Jahren. Die Anerkennung erlischt außer durch Zeitablauf, wenn der Mitarbeiter sein Kraftfahrzeug veräußert, nicht mehr benutzt oder wenn er sein Amt oder seine

Stelle aufgibt, verliert oder einzelne Dienstgeschäfte nicht mehr wahrnimmt.

(3) Ist die Anerkennung erloschen, ist dem Landeskirchenamt unverzüglich Anzeige zu machen.

(4) Die Anerkennung kann erneut beantragt werden.

Nicht anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge

§ 9

Nicht anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge stehen im uneingeschränkten Eigentum kirchlicher Mitarbeiter und werden von ihnen gelegentlich für Dienstfahrten benutzt.

§ 10

(1) Ein Mitarbeiter darf sein nicht anerkanntes privateigenes Kraftfahrzeug zur gelegentlichen Erledigung eines Dienstgeschäfts benutzen, wenn zuvor das Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft durch Beschluß zugestimmt hat. Die Zustimmung kann regelmäßig wiederkehrende Dienstfahrten umfassen.

(2) Die Zustimmung soll vom Leitungsorgan erteilt werden, wenn die Benutzung des Kraftfahrzeuges gemäß § 2 gerechtfertigt ist.

(3) Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn im Haftpflichtversicherungsvertrag des Mitarbeiters die Bestimmung gemäß § 7 Abs. 3 nicht enthalten ist.

Mietkraftfahrzeuge

§ 11

Mietkraftfahrzeuge können mit Zustimmung des Leitungsorgans kirchlicher Körperschaften von Mitarbeitern gelegentlich für Dienstfahrten benutzt werden.

Fahrtkostenerstattung

§ 12

(1) Für ein anerkanntes privateigenes Kraftfahrzeug ist eine Fahrtkostenerstattung nach den Bestimmungen des § 13 zu entrichten.

(2) Die Mitarbeiter können Vorschüsse auf solche Fahrtkostenerstattungsansprüche erhalten, die mit Sicherheit entstehen.

(3) Ist die Anerkennung erloschen, hat der Mitarbeiter die dienstlich gefahrene Strecke dem Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft nachzuweisen; sodann sind die Fahrtkosten zu erstatten und etwaige Vorschüsse zu verrechnen.

§ 13

(1) Die Kilometervergütung für anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge beträgt bei einer dienstlichen Fahrleistung in einem Rechnungsjahr bis zu 6 000 km für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis 350 cm³ 0,15 DM, für jeden weiteren km 0,10 DM
über 350 bis 600 cm³ 0,18 DM, für jeden weiteren km 0,12 DM
über 600 cm³ 0,28 DM, für jeden weiteren km 0,18 DM.

(2) War für eine Dienstfahrt auf Grund der allgemeinen Bestimmungen der §§ 1 und 2 ein öffent-

liches Verkehrsmittel zu benutzen und ist gleichwohl die Fahrt mit einem Kraftfahrzeug ausgeführt, so tritt an die Stelle der Kilometervergütung der Betrag, der den Aufwendungen für die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels entspricht.

(3) Fahrten am Ort des Dienstsitzes des Mitarbeiters sind keine Dienstfahrten, wenn für Hin- und Rückfahrt nicht mehr als 3 km zurückgelegt wurden.

§ 14

(1) Der Nachweis der Dienstfahrten kann nur durch ein lückenlos geführtes Fahrtenbuch gemäß Anlage 1 erbracht werden.

(2) Das Fahrtenbuch muß alle Fahrtstrecken und den Zweck der Fahrt so bezeichnen, daß eine sachliche und rechnerische Prüfung möglich ist; bei Privatfahrten ist lediglich die Fahrtstrecke zu bezeichnen. Das Fahrtenbuch ist mit Tinte oder Kugelschreiber auszufüllen. Radierungen dürfen nicht vorgenommen werden.

(3) Das Leitungsorgan, der Superintendent oder das Landeskirchenamt können jederzeit verlangen, daß der Mitarbeiter das Fahrtenbuch unterschrieben und mit Angabe des Datums zur Prüfung vorlegt.

(4) Ist das Fahrtenbuch abgeschlossen, ist es dem Leitungsorgan zu übergeben. Das Buch ist sodann 10 Jahre aufzubewahren.

§ 15

(1) Für jeden mit einem nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeug im Dienst zurückgelegten Kilometer sind für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum

bis 350 cm³ 0,18 DM, jedoch höchstens 55,— DM
über 350 bis 600 cm³ 0,21 DM, jedoch höchstens 60,— DM

über 600 cm³ 0,23 DM, jedoch höchstens 750,— DM jährlich für alle in diesem Zeitraum zurückgelegten Strecken als Entschädigung zu gewähren.

(2) Mit der Erstattung der Kilometervergütung sind alle dem Mitarbeiter durch den dienstlichen Gebrauch des Kraftfahrzeugs entstandenen oder entstehenden Kosten abgegolten.

(3) Jede Dienstfahrt ist entsprechend den Vorschriften des § 14 nachzuweisen.

§ 16

Werden Mitarbeitern Unterstellräume für Kraftfahrzeuge zur Verfügung gestellt, ist dafür eine angemessene Vergütung zu zahlen, höchstens jedoch 25,— DM monatlich.

§ 17

Die Landeskirche, Kirchenkreise, Gesamt- oder Gemeindeverbände treffen für die haushaltsmäßige Sicherung und Durchführung der Vorschriften der §§ 12—15 besondere Anordnungen. Durch diese Anordnungen können auch die Haushaltsansätze für die Fahrtkostenerstattung bindend festgelegt werden.

Private Benutzung kircheneigener Kraftfahrzeuge

§ 18

(1) Wird ein kircheneigenes Kraftfahrzeug mit Genehmigung des Leitungsorgans für private Fahr-

ten eines Mitarbeiters benutzt, so ist für jeden Kilometer eine Entschädigung gemäß § 15 — die Höchstbegrenzung ausgenommen — zu zahlen. Damit sind alle Betriebskosten abgegolten.

(2) Außer der Kilometerentschädigung hat der Mitarbeiter Reisekosten für den Kraftfahrzeugführer sowie Transportkosten und Parkgebühren oder Garagenmiete zu erstatten.

Unfall

§ 19

Ist ein kircheneigenes oder anerkanntes privateigenes Kraftfahrzeug an einem Unfall beteiligt, hat der Mitarbeiter sich entsprechend dem Merkblatt (Anlage 2) zu verhalten. Das Merkblatt muß Bestandteil jedes Fahrtenbuches sein. Der Unfall ist dem Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft und dem Landeskirchenamt unverzüglich zu melden (Anlage 3).

Darlehn für den Erwerb von Kraftfahrzeugen

§ 20

(1) Erwirbt ein Mitarbeiter ein Kraftfahrzeug zum überwiegend dienstlichen Gebrauch — anerkannt privateigenes Kraftfahrzeug —, kann ihm ein Darlehn gewährt werden. Vor Ablauf von 6 Jahren kann ein neues Darlehn grundsätzlich nicht gewährt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Das Darlehn darf weder den Kaufpreis noch den Betrag von 4 500,— DM übersteigen.

(3) Das Darlehn ist innerhalb einer Frist von 4 Jahren in gleichen monatlichen Raten zu tilgen. Es ist mit 4 % zu verzinsen oder sogleich zurückzahlen, wenn die Anerkennung gemäß § 8 erloschen ist.

(4) Das Darlehn darf nur gewährt werden, wenn der Mitarbeiter und — ist er verheiratet — seine Ehefrau die als Anlage 5 beigefügte Schuldurkunde unterzeichnen.

Genehmigung von Dienstreisen

§ 21

Die Vorschriften über die Genehmigung von Dienstreisen der Mitarbeiter werden durch diese Richtlinien nicht berührt.

Schlußbestimmungen

§ 22

(1) Die Richtlinien treten am 1. Januar 1967 in Kraft. Am gleichen Tage treten die Richtlinien des Landeskirchenamtes für die Benutzung von Kraftfahrzeugen vom 17. 5. 1955 (KABl. S. 33) außer Kraft.

(2) Die bisher vom Landeskirchenamt ausgesprochenen Anerkennungen, Genehmigungen und Bescheide werden mit Wirkung zum 1. Januar 1968 aufgehoben.

Bielefeld, den 18. August 1966

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L. S.)

Dr. Wolf

Az.: 26714/B 11—08

für das kircheneigene / anerkannt privateigene Kraftfahrzeug

des / der

Marke: Pol. Kennzeichen:

Motor-Nr.: Fahrgestell-Nr.:

Jahr 19...		Ab-fahrt Zeit	Reiseweg	Rück-kunft Zeit	Insassen Zweck der Fahrt	Stand des Kilometer-zählers		Im ganzen gefahren km	Bemerkungen
Monat	Tag					Ab-fahrt	Rück-kehr		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Anlage 2

Merkblatt

über Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen mit kircheneigenen und mit anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen gelten folgende Grundsätze:

1. Sofortige Sorge für Verletzte. Verletzte nach Möglichkeit anderen Personen übergeben zur Überführung zu einem Arzt oder in ein Krankenhaus. Art der Verletzung und Personalien der Verletzten feststellen.
2. Abwendung weiterer Unfälle durch Sicherung der Unfallstelle (Warnsignale, Absperrung usw.).
3. Benachrichtigung der Polizei.
4. Feststellung des etwa beteiligten Fahrzeuges, seines Eigentümers und Führers.
5. Feststellung der Anschriften von Zeugen.
6. Anfertigung einer Skizze der Unfallstelle unter Angabe der Maße, der Brems-, Schleuder- und Fahrspuren sowie der Lage der Fahrzeuge nach dem Unfall.
7. Feststellung des genauen Zeitpunktes des Unfalls, der Witterung (Regen, Nebel, Schnee usw.), der Straßenbeschaffenheit und der Fahrgeschwindigkeit.
8. Feststellung über Umfang der Beschädigung von Fahrzeugen.
9. Der Kraftfahrzeugführer hat seiner Körperschaft, Einrichtung oder Dienststelle sofort nach Rückkehr eine schriftliche Unfallmeldung nach dem Muster der Anlage vorzulegen.
10. Keine Erklärung zur Schuldfrage abgeben!

Anlage 3

....., den 19.....

Unfallmeldung

Fabrikat und Typ des Kraftfahrzeugs:

Polizeiliches Kennzeichen:

1. Zeichnung (Angabe der Maße, der Brems-, Schleuder- und Fahrspuren sowie der Lage der

Fahrzeuge nach dem Unfall; nach Möglichkeit Lichtbild)

2. Zeitpunkt (Tag und Stunde):
3. Unfallstelle
4. Hergang des Unfalls:
5. Witterung im Zeitpunkt des Unfalls (Regen, Nebel, Schnee usw.):
6. Straßenbeschaffenheit:
7. Fahrgeschwindigkeit:
8. Zeugen:
9. Personen- und Sachschaden:
 - a) beim eigenen Fahrzeug
 - b) sonst

Unterschrift

Anlage 4

....., den 19.....

Anzeige

über den Erwerb eines kircheneigenen / anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugs.

1. uneingeschränkter Eigentümer (Kraftfahrzeughalter):
.....
bei anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen:
Ich versichere, daß das Kraftfahrzeug nicht mit einem Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB belastet ist.
2. Fabrikat und Typ des Kraftfahrzeuges:
3. Baujahr:
4. Hubraum / PS:
5. Fahrgestell — Nr.:
6. Motor — Nr.:
7. Polizeiliches Kennzeichen:

8. Versichert bei:
Haftpflichtversicherung mit einer Deckungs-
summe von
Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung
von

9. Bemerkungen:
.....¹⁾
(Unterschrift)

Anlage 5

Schuldanerkenntnis

Der Unterzeichner
.....
und seine Ehefrau
geborene

— nachstehend „Schuldner“ genannt —
erkennt / erkennen hiermit an, heute von der

ein Darlehen von
DM
(wörtlich:)

zur Beschaffung eines anerkannt privateigenen
Kraftfahrzeugs als Gesamtschuldner zu folgenden
Bedingungen erhalten zu haben:

1. Das Darlehen ist unverzinslich.
2. Das Darlehen ist innerhalb von 4 Jahren in
gleichen monatlichen Raten zu tilgen. Der mo-
natlich zu leistende Tilgungsbetrag beträgt dem-
nach DM Er ist am 1. jeden
Monats für den abgelaufenen Monat zu zahlen.
3. Von dem Zeitpunkt ab, in dem die Anerken-
nung meines Kraftfahrzeugs als anerkannt pri-
vateigenes Kraftfahrzeug gem. § 8 der Richt-
linien für Erwerb, Betrieb und Unterhaltung
von Kraftfahrzeugen sowie für Fahrtkostener-
stattung in der Evangelischen Kirche von West-
falen (Kraftfahrzeugrichtlinien) vom 18. 8. 1966
erlischt, ist das Darlehen mit 4 % p. a. zu ver-
zinsen oder sogleich zurückzuzahlen. Es wird
außerdem sofort fällig, wenn der Schuldner mit
mehr als 3 monatlichen Tilgungsraten in Ver-
zug gerät.
4. Etwaige künftig entstehende, mit dem Darlehen
zusammenhängende Kosten und Auslagen trägt
der Schuldner.

....., den 19.....

(Unterschrift)

(Unterschrift der Ehefrau)

Zu der vorstehenden Erklärung meiner Ehefrau
gebe ich hiermit meine ehemännliche Genehmigung.

(Unterschrift des Ehemannes)

¹⁾ Bei kircheneigenem Kfz: Unterschriften und Siegel gem.
Art. 74 und 108 KO

Mitgliederversammlung des Westfälischen Verbandes der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 10. 1966
Az.: 24746/66/A 7 a—14

Der Vorstand des Westfälischen Verbandes der
Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwal-
tungsdienst lädt alle Kolleginnen und Kollegen
herzlich ein zur Mitgliederversammlung am Mitt-
woch, dem 9. November 1966 — 10.00 Uhr — im
Paul-Gerhardt-Gemeindehaus in Münster, Eisen-
bahn-/Friedrichstraße 10.

Die Mitgliederversammlung wird eingeleitet
durch eine Andacht. Im Anschluß daran ist fol-
gende Tagesordnung vorgesehen:

1. Neuordnung der Zusatzversorgung
Referent: Landeskirchen-Bürodirektor Dudey,
Düsseldorf
2. Bewährungsaufstieg nach dem BAT
Referent: Verwaltungsamtmann Grote, Hagen
3. Was erwartet uns im Verwaltungslehrgang?
Referent: Verwaltungsdirektor Habenstein,
Dortmund
4. Geschäftsbericht des Vorsitzenden
5. Bericht des Kassenführers über den Haushalt
1966 des Verbandes
6. Beratung des Haushaltsplanes 1967
7. Neuwahlen für den Vorstand
8. Fragen aus der Praxis
9. Verschiedenes.

Das Paul-Gerhardt-Gemeindehaus liegt in der
Nähe des Hauptbahnhofes. Parkmöglichkeiten sind
unmittelbar neben dem Paul-Gerhardt-Gemeinde-
haus und am Hauptbahnhof gegeben.

Pfarrfrauen-Rüstzeiten 1967

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 10. 1966

Im Jahre 1967 finden folgende Pfarrfrauen-
Rüstzeiten statt:

I. Rüstzeit für Pfarrfrauen mit Kindern unter 6 Jahren

vom 16.—21. Januar 1967 im Matthias-Claudius-Heim Ewersberg.

Arbeitsthemen: Biblische Besinnung; Gesprä-
che um Kinder: „Wie erzählen wir heute die
biblischen Geschichten?“ „Heilen ist besser als
Strafen“; „Sie spielen und wir spielen mit“;
Anleitung zum Basteln; Märchenstunden.

II. Ausruchtage für Pfarrfrauen vom 20.—25. Fe- bruar im Matthias-Claudius-Heim Ewersberg

„Stille, wie macht man das?“ Durchgehende
Bibelarbeit. Gespräche über die heutige Ge-
meindesituation und den Dienst der Pfarrfrau.
Familienklima und Gesundheit. Umgang mit
moderner Literatur — Singen.

III. Rüstzeit in der Jugendbildungsstätte in Berchum bei Hagen vom 13.—16. Februar

Arbeitsthemen: Bibelarbeit; Gemeindefragen; Singen. „Der Nächste, der uns braucht; Erfahrungen aus der Telefonseelsorge“. „Typische Fragestellungen in der Eheberatung“. „Verständnis des Gebetes auf dem Hintergrund der Auseinandersetzung mit der modernen Theologie“.

IV. Rüstzeit in der Jugendbildungsstätte Nordwalde b. Münster vom 24.—27. April

Arbeitsthemen: Bibelarbeit, Singen. „Erwägungen zur Rolle der Pfarrfrau unter den heutigen soziologischen Bedingungen“. „Buch — Film — Schallplatte als Hilfe für die Arbeit in den Gemeindekreisen“. „Von Bach bis Beat“.

Anmeldungen bei Frau Pastor Burckhardt, 477 Soest, Thomaestr. 25 (Ruf 4654), oder beim Landeskirchenamt.

Zusammensetzung des Gemeinsamen Rechtsausschusses

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 9. 1966
Az.: 23997/66/A 12—04

Durch das Ausscheiden zweier Mitglieder des Gemeinsamen Rechtsausschusses der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland waren ihre Stellen durch den Rat der EKV neu zu besetzen. Zu neuen Mitgliedern sind bestellt worden:

Superintendent Müller, 5 Köln, Aduchtstraße 7; zum 2. Stellvertreter des ersten (theologischen) Besitzers,

Kirchengemeinde-Obersekretär Fraesdorf, 5 Köln-Vogelsang, Birkhuhnweg 2a; zum 1. Stellvertreter des Besitzers in Verfahren gegen Kirchenbeamte des mittleren Dienstes.

Religiöse Freizeiten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 9. 1966
Az.: 23158/C 9—56

Der Herr Kultusminister hat im Anschluß an seinen Erlaß über Religiöse Freizeiten vom 10. 1. 66 (KABl. S. 33) am 13. 6. 66 - Az.: ZB-3-1-24/20-416/66 - an den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf nachstehenden Erlaß gerichtet:

Durch Runderlaß vom 10. 1. 66 habe ich anerkannt, daß Veranstaltungen außerhalb des normalen Unterrichts, die vom Religionslehrer oder an Volksschulen auch vom Klassenlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter für bestimmte Klassen oder Schülergruppen der Schule zur Ergänzung und Vertiefung der Erziehungs- und Bildungsarbeit des Religionsunterrichts durchgeführt werden, unter bestimmten Voraussetzungen Schulveranstaltungen sind. Reisekostenrechtlich steht die dienstliche Teilnahme der Religionslehrer oder an Volksschulen auch der Klassenlehrer an o. g. Schulveranstaltungen der dienstlichen Teilnahme der Lehrer an Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten gleich.

Den Religionslehrern oder an Volksschulen auch den Klassenlehrern ist daher bei der dienstlichen Teilnahme an Veranstaltungen, die nach Nummer 1 des Runderlasses vom 10. 1. 1966 als Schulveranstaltungen anerkannt worden sind, ebenso wie den Lehrern bei der dienstlichen Teilnahme an Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten eine ermäßigte Reisekostenvergütung nach dem § 1 der Verordnung vom 9. 4. 1965 (GV. NW S. 119) festgelegten Sätzen zu gewähren. Sofern in der Vergangenheit anders verfahren worden ist, hat es dabei sein Bewenden.

Dieser Erlaß ist allen Reg.-Präsidenten in NRW. zugegangen.

Sicherung und Wartung der Glockenanlagen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 9. 1966
Az.: 18237/A 8—09

Wir nehmen Bezug auf unsere Verfügung Nr. 29158/A 8—17 betr. unfallsichere Gestaltung der Kirchtürme in KABl. Nr. 8 1966 S. 68 und führen dazu weiter aus:

Die Glockenanlagen bedürfen ständiger Sicherung und Wartung.

Durch mangelhafte Pflege, ungenügende Sachkenntnisse oder unzulängliche Behelfsmaßnahmen werden oft schwere Schäden am Turm, am Glockenstuhl, an den Aufhängevorrichtungen und auch an den Glocken selbst verursacht. Außer vielen Sachschäden sind auch schon Personenschäden z. B. durch herabstürzende Klöppel eingetreten.

Wir empfehlen daher jeder Kirchengemeinde, einen Wartungsdienst für ihre Glockenanlagen abzuschließen, und zwar durch Vereinbarung mit der Herstellerfirma. Dazu weisen wir darauf hin, daß für mehrere Geläute der gleichen Glockengießerei durch Abschluß von Sammelwartungsverträgen auf Kirchenkreisebene oder durch benachbarte Kirchenkreise ein recht erheblicher Nachlaß erreicht werden kann.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Sennestadt, Gütersloh, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.
Bielefeld, den 19. September 1966.

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L.S.) D. Wilm
Az.: 17484/Sennestadt 1 (5)

Urkunde

über die Änderung der Urkunde über die Aufteilung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schildesche vom 25. April 1958

§ 1

§ 3 der Urkunde über die Aufteilung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schildesche vom 25. April 1958 erhält folgende Fassung:

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den neu gebildeten Kirchengemeinden wird auf Grund der Presbyteriumsbeschlüsse vom 21. April 1958 und 11. Dezember 1959 durchgeführt.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1958 in Kraft.

Bielefeld, den 6. Mai 1965.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung:

(L. S.) Dr. Wolf

Az.: 6056/60/Schildesche 1 a

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch den Eintritt des Pfarrers Rudolf Kocherscheidt in den Ruhestand zum 1. Januar 1967 frei werdende Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brochterbeck, Kirchenkreis Tecklenburg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lengerich an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Heinz-Georg Blanck-Lubarsch in den Dienst des Kirchenkreises Wittgenstein erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Haltern, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Fortgang des Pfarrers Hans-Martin Thelemann in die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau zum 1. 10. 1966 frei werdende 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Herford (Berufsschulpfarrstelle). Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Herford zu richten. Es gilt Luthers Katechismus;

die durch Berufung des Pfarrers Dietrich Eiselen in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hordel, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Versetzung des Pfarrers Walter Kramer in den Ruhestand erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Letmathe, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Super-

intendenten in Schwerte/Ruhr an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Edmund Seiler in den Ruhestand zum 1. November 1966 frei werdende 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marl, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Paul Germann in den Ruhestand zum 1. November 1966 frei werdende 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Müsen, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die bisher ruhende 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rünthe, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hamm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sennestadt, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Martin Kriener zum Pfarrer des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop in die neu errichtete 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises;

Pastorin Dr. Ursula Früchtel, bisher in Traunstein/Obb., zur Pastorin beim Pädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen in Villigst als Nachfolgerin von Frau Pastorin Grimme, die in den Dienst der EKD berufen ist;

Hilfsprediger Reinhard Dettmar zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des Pfarrers Kurt Westerkamp, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Friedrich Wilhelm Hageböke zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ummeln, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des Pfarrers Günter Nippold, der in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers berufen worden ist;

Hilfsprediger Martin Schiwy zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ahlen, Kirchenkreis Hamm, als Nachfolger des Pfarrers Gerhard Bolz, der in den Ruhestand getreten ist;

Prediger Siegfried Dreistein zum Prediger im Dienst der Kirchengemeinde Dortmund-Wambel, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

Katechet Karl Wilkening zum Prediger im Dienst der Kirchengemeinde Bad Driburg, Kirchenkreis Paderborn.

Prüfungen

Die kirchliche **Lehrabschlußprüfung** haben bestanden:

1. Friedrich-Wilh. Arndsmeier, Gemeindeamt Dortmund
2. Heike Bauch, Kgmde. Versmold
3. Antje Buitkamp, Kgmde. Rheda
4. Hans-Joachim Brants, Kgmde. Hörde
5. Doris Cron, Kgmde. Gelsenkirchen (Krankenh.)
6. Christel Dombrowe, Kgmde. Castrop
7. Karin Fenge, Kgmde. Wetter (luth.)
8. Werner Fröhlich, Gesamtverband Gelsenkirchen
9. Hans-Otto Funke, Kgmde. Mengede (Krankenh.)
10. Erwin Heuke, Gemeindeamt Minden
11. Georg Hoos, Kgmde. Werdohl
12. Hans Albert Keutner, Kirchenkreis Siegen
13. Christa Kubitzek, Markus-Kgmde. Buer-Hassel
14. Wolfgang Lübke, Kgmde. Gelsenkirchen
15. Burckhard Meßling, Kgmde. Lippstadt
16. Norbert Mischkowski, Kgmde. Lütgendortmund (Krankenh.)
17. Hannelore Pfennig, Kgmde. Wattenscheid (Krankenh.)
18. Renate Reuter, Ges. Verb. Soest
19. Wolfgang Röhrig, Kgmde. Schwelm
20. Friedrich Rösch, Kgmde. Bünde
21. Walter Rüsing, Kgmde. Paderborn
22. Jutta Schirmer, Kgmde. Elsey i. Hohenlimbg.
23. Bärbel Schmidt, Kgmde. Scherlebeck
24. Bärbel Schwarzer, Kgmde. Herringen
25. Volker Stork, Kirchenkreis Herford
26. Hannelore Weiß, Gesamtverband Wanne-Eickel
27. Hedwig Willner, Gesamtverband Dortmund
28. Helga Wittler, Gesamtverband Dortmund
29. Jürgen Wohlfahrt, Gemeindeamt Dortmund
30. Gerhard Walz, Kgmde. Haspe
31. Mathilde Ziegler, Kirchl. Zusatzversorgungskasse Dortmund

Die **erste kirchliche Verwaltungsprüfung** haben bestanden:

1. Klaus-Werner Alvermann, Kgmde. Hattingen
2. Helga Bergenthun, Krankenhaus Castrop
3. Gisela Brinkmann, Gesamtverband Bielefeld
4. Friedhelm Diekmann, Superintendentur Herford
5. Elke von Dissen, Gesamtverband Hagen
6. Werner Dausch, Kreisberufsschulpfarramt Gelsenkirchen
7. Karin Drost, Lukas-Kgmde. Buer-Hassel
8. Albert Duscha, Kgmde. Lünen
9. Herbert Gladisch, Kgmde. Gütersloh
10. Norbert Glatzel, Kirchensteuerstelle Münster-Steinfurt
11. Inge Gräber, Superintendentur Lübbecke
12. Werner Grünewald, Gemeindeamt Iserlohn
13. Maria Hünninger, Krankenhaus Hausemannstift Dortmund-Mengede
14. Edelgard Jegodtka, Kgmde. Gevelsberg
15. Hilde Kosfeld, Superintendentur Gütersloh
16. Heinz Kreft, Gesamtverband Bielefeld
17. Jürgen Kreft, Gesamtverband Dortmund
18. Klaus Krokowski, Kgmde. Wattenscheid
19. Peter Lukas, Stadtverband Münster
20. Gert Mudersbach, Superintendentur Siegen
21. Ursula Netzlav, Krankenhaus Hattingen

22. Ingeborg Rahmann, Gemeindeamt Hattingen
23. Willi Schayda, Superintendentur Hamm
24. Dieter Schenke, Kgmde. Hamm
25. Helga Schaffranek, Superintendentur Gronau
26. Helmut Schröder, Superintendentur Herford
27. Günter Thies, Bad Oeynhausen
28. Anneliese Rost, Gesamtverband Dortmund

Die **zweite kirchliche Verwaltungsprüfung** haben bestanden:

1. Martin Barth, Kgmde. Wattenscheid (Krankenh.)
2. Gottfried Bartsch, Kgmde. Altena
3. Horst Besser, Kgmde. Milspe
4. Werner Beyer, Gesamtverband Gladbeck
5. Wilhelm Bocker, Kgmde. Burgsteinfurt
6. Werner Dreesen, Kgmde. Steinhagen
7. Horst Egler, Krankenhaus Rheine
8. Regine Gronert, Verbnd. d. Ev. Kgmden. Brackwede
9. Erhard Jungheim, Superintendentur Siegen
10. Rudolf Markert, Kgmde. Iserlohn
11. Friedhelm Schnettka, Gesamtverband Gelsenkirchen
12. Helmut Wiczorek, Kgmde. Rheda
13. Irmgard Winkel, Gesamtverband Gladbeck
14. Helmut Voß, Kgmde. u. Krankenhaus Werther
15. Ulrich Zander, Landesverband d. Inneren Mission, Münster
16. Kurt Rogalla, Kgmde. Lüdenscheid

Prüfung von Kirchenmusikern

Das **kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis** haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

- Bömcke, Reiner, 475 Unna, Schillerstr. 5,
Schlick, Angelika, 5982 Neuenrade, Eulengasse 3.

Stellengesuche

Junge kirchliche Verwaltungsangestellte mit erster Verwaltungsprüfung, ledig, sucht zum 1. 4. 1967 eine Anstellung in einer größeren Verwaltung. Bevorzugt wird der Raum Bochum-Dortmund-Recklinghausen. — Stellenangebote sind an das Landeskirchenamt unter Angabe des Aktenzeichens 24294/66/A 7a—19 zu richten.

Stellenangebot

Die Ev.-Luth. Johanniskirchengemeinde Hagen sucht für die im Mittelpunkt der Stadt Hagen gelegene Johanniskirche spätestens zum 1. 1. 1967 einen **Küster**, der nach Möglichkeit das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben soll. Er wird als Kirchenbeamter eingestellt und erhält Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 6 der nordrhein-westfälischen Besoldungsordnung. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich. — Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und polizeilichem Führungszeugnis sind zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev.-Luth. Johanniskirchengemeinde Hagen, Herrn Pfarrer Deggeller, 58 Hagen, Eickertstraße 20.

Erschienene Bücher und Schriften

„Die Kirche als Faktor einer kommenden Weltgemeinschaft“, herausgegeben vom Oekumenischen Rat der Kirchen, im Kreuz-Verlag, 530 S.

Der Oekumenische Rat der Kirchen macht das wichtigste Material aus der Vorarbeit für die Weltkonferenz über Kirche und Gesellschaft der Öffentlichkeit durch Sammelbände zugänglich. Der deutschsprachige Band, der hier vorliegt, gibt uns vor allem Zugang zu Arbeiten, die im deutschen Sprachgebiet bisher kaum bekannt sind. Grundsätzliche Fragen zu Theologie, Kirche, Politik, Wirtschaft und Kultur werden in Beiträgen von 32 hervorragenden Theologen und Laien (Fachleuten!) aus 14 Ländern erörtert. Das umfangreiche und inhaltlich gewichtige Buch muß bei einem Preis von 24,— DM als sehr preiswert bezeichnet werden. Es ist jedem, der in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitdenkt, wärmstens zu empfehlen.

Christian Maurer: „Wahrheit und Wahrheitigkeit — ein Grundproblem kritischer Theologie“. Theologische Existenz heute. Neue Folge Nr. 128. Christian Kaiser Verlag, München. 1966.

Wie ein Abschiedsgeschenk übergibt Professor Maurer, der einen Lehrstuhl in Bern angenommen hat, diese Arbeit seinem Freundeskreis in Deutschland. Er ist kein fundamentalistischer Biblizist. Er bedient sich der Mittel der historisch-kritischen Auslegung. Aber er ist überzeugt, daß die Beschäftigung mit den neutestamentlichen Texten den Leser aus seiner neutralen Haltung heraus zu einer Entscheidung für das Evangelium führen wird. Die Wahrheit der Bezeugung des Evangeliums ist für M. nicht lösbar von dem Geschehen der Offenbarung Gottes in Jesus Christus. Die Jünger bezeugen ein Geschehen. Am Anfang steht nicht ein irgendwie durch Jesus entstandener Glaube der Jünger, der sich historifizierend im Neuen Testament niederschlägt. Die Jünger können davon nur in den Vokabeln und Bildern ihrer Zeit sprechen, indem sie diese aus ihrem ursprünglichen Zusammenhang herausbrechen, um mit ihnen das Geheimnis der Person und des Werkes Christi auszudrücken. M. verdeutlicht dies an den Osterberichten und an der mythischen Redeweise, mit der Jesus als der „ganz andre“ bekannt wird. Abschließend setzt sich M. mit einer historischen Forschung „an sich“ auseinander. Diese ist immer von ihren Voraussetzungen abhängig. Er meint daher, daß es sich bei den Kontroversen zwischen Marxsen und Bergmann nur um einen Streit zwischen zwei „rivalisierenden Zwillingbrüdern“ handelt, „zwischen einem unkritischen und einem kritischen Historismus“. Für M. gibt es keine voraussetzungslose Exegese. Die Beurteilung der neutestamentlichen

Texte ist „in hohem Maße von der dogmatischen und existentiellen Entscheidung des Interpreten beeinflusst.“

Im zweiten Teil des Heftes veröffentlicht M. einen Vortrag mit dem Thema: „Der Auftrag der Kirche nach dem Matthäusevangelium.“ Wir hoffen, daß sich der Verfasser auch von Bern aus an dem in unserer Kirche aufgebrochenen Gespräch über die Arbeit der Theologie in der Gemeinde weiterhin beteiligt.

Neuerscheinungen im Schriftenmissions-Verlag Gladbeck:

1. Renate Alleinich: „Ehelos — Ein halber Mensch?“ Briefe an eine Standesgenossin. 0,80 DM.

2. Helmuth Wielepp: „Das kleine Urlaubsbuch“, 1,— DM.

3. Hans Böttcher: „Massenmedien“ — Information oder Infektion? 1,— DM.

4. Brandt: „Bibelkunde zum Neuen Testament“. 11,80 DM.

Auf vielfachen Wunsch ist dieses Buch in einer neu überarbeiteten Auflage erschienen. Gegenüber der Versuchung, die Schriften des Neuen Testaments durch Exegese und Herausarbeitung von Einzelstücken zu atomisieren, ist es eine große Hilfe nicht nur für den Studenten, sondern vor allem auch für den Pfarrer im Amt, jederzeit schnell in den Gesamtzusammenhang des vorfindlichen Textes eingeführt zu werden und die Struktur der jeweiligen Schriften schnell vor Augen geführt zu bekommen. Wir können dieses Arbeitsbuch nur empfehlen.

5. Bergmann: „Tagebuch eines Evangelisten“. 7,50 DM.

In schlichter erzählender Breite läßt uns dieser Bericht miterleben, wieviel harte Arbeit, wieviel Mut und Entschlossenheit, wieviel Bereitschaft dazu gehört, die überaus vielschichtigen Probleme der Evangelisation anzugreifen. Es zeigt uns, daß auch der moderne Mensch von dem Wort Gottes so betroffen werden kann, daß er ihm nicht ausweichen vermag. Hier haben wir alle zu lernen, auch wer da meint, daß er sich auf einem anderen Anmarschweg dem Menschen unserer Tage nähern muß.

Schlatter: „Der Herr unser Herrscher“ — Ausgabe 1967, Calver Verlag Stuttgart, brosch. 4,50 DM (Mengenrabatte).

Als eine wahrhaftige, griffige und damit über den eigentlichen Zweck hinaus auch beispielgebende Verkündigung können wir diese Auslegung sowohl für den eigenen Gebrauch wie als Gabe an die Mitarbeiter gern empfehlen.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 6 47 11-13 / 6 55 47-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Gleseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.